

Die Sozialversicherungsträger

Autor(en): **Witschi, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung**

Band (Jahr): **28 (1986)**

Heft 1: **Recht auf "unwertes" Leben**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157308>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Sozialversicherungsträger

von Hans Witschi

Die Krankenkassen (KK) und die Invalidenversicherung (IV) nehmen durch ihre Zahlpraxis eine enorm wichtige Stellung hinsichtlich privater, ethischer Entscheide über zukünftiges Leben ein. Im Bundesgesetz über die Krankenversicherung ist zwar vorerst festgelegt, dass die Abtreibung wegen 'eugenischer Indikationen' nicht von den KK bezahlt werden muss. Wie uns Rolf Sutter vom Tarifiedienst des Konkordates der Schweizerischen Krankenkassen mitgeteilt hat, kann auch bisher keineswegs ein Selbstverschulden der Schwangeren geltend gemacht werden, mit welchem ein Abort erzwungen werden könnte. Während der Schwangerschaft ist die KK der Frau für alle gesundheitlichen Kosten, also auch für pränatale Früherkennungsmethoden, welche vom Arzt verordnet sind, zuständig. Nach der Geburt des behinderten Kindes muss auch eine neue Police für dieses Kind eröffnet werden. Im KKVG Artikel 13bis ist aber festgelegt: «Die Kassen dürfen invalide Versicherte nicht ungünstiger behandeln als andere Versicherte.»

Wichtiger für uns Behinderte ist indessen die IV, da die Versorgung

von Geburtsgebrechen im Kompetenzbereich dieser Versicherung liegt.

Im Artikel 7 des IVG ist festgelegt, dass eine «grob-fahrlässige Herbeiführung» einer Behinderung insofern bestraft werden könnte, als «Geldleistungen dauernd oder vorübergehend verweigert, gekürzt oder entzogen werden können». Mit Absatz 2 ist diese Bestimmung auch auf **Angehörige des Versicherten** anwendbar!

Es ist eine Interpretationsfrage, ob die Weigerung einer Schwangeren, die verordnete, pränatale Diagnose einer Missbildung mit anschliessender Abtreibung über sich ergehen zu lassen, als «grob-fahrlässige Herbeiführung» einer Behinderung verstanden werden kann. Es ist durchaus vorstellbar, dass Frauen zukünftig mit diesem Artikel unter Druck gesetzt werden könnten.

PULS® Input - Output

**Geschlecht: behindert,
besonderes Merkmal: Frau**

von Barbara Zoller

Das Buch, von Betroffenen geschrieben, macht betroffen. Was diese Frauen von ihrem Leben erzählen, liest sich leicht und wiegt